

Mindestlohn und staatliche Ergänzung verbinden

In diesem Beitrag wird ein moderater gesetzlicher Mindestlohn von fünf Euro vorgeschlagen. Zusammen mit staatlichen Transferleistungen ergibt sich ein Einkommen wie bei einem Stundenlohn von 7,20 Euro. Auch Geringqualifizierte hätten damit die Chance auf Beschäftigung und ein Einkommen oberhalb des soziokulturellen Existenzminimums.



Bild: DCV / bbö

Georg Cremer

DIE BEWERTUNG der Folgen eines gesetzlichen Mindestlohns für das Beschäftigungsniveau ist umstritten. Es gibt international sehr unterschiedliche Mindestlohnpolitiken und divergierende empirische Ergebnisse. Unter Ökonomen weitgehend unstrittig ist: Je höher der gesetzliche Mindestlohn, desto größer ist die Gefahr, dass insbesondere Menschen mit geringen beruflichen Qualifikationen ihre Arbeit verlieren beziehungsweise der Abbau der in dieser Gruppe stark verbreiteten Arbeitslosigkeit zusätzlich erschwert wird.

Aus Sicht der Caritas ergibt sich somit ein Zielkonflikt: Einerseits bedeutet eine Anhebung der Löhne im unteren Bereich, dass die Zahl Erwerbstätiger, die von ergänzenden staatlichen Transfers abhängig sind, zurückgeht. Andererseits kann für einen Teil der zuvor Erwerbstätigen mit der Einführung des Mindestlohns der Verlust der bisherigen Beschäftigung verbunden sein. Sie werden nun neu beziehungsweise gänzlich von staatlicher Hilfe abhängig. Außerdem ist zu berücksichtigen, wie sich die Beschäftigungschancen der bereits arbeitslosen Menschen verändern. Das Ziel armutsfester Löhne muss also abgewogen werden gegen das Ziel, auch für Menschen mit geringer beruflicher Qualifikation den Zugang zu regulärer Arbeit sicherzustellen.

Die Auswirkung auf Menschen mit geringen beruflichen Qualifikationen ist

aus Sicht der Caritas der zentrale Aspekt, den sie in der Auseinandersetzung um einen gesetzlichen Mindestlohn zu vertreten hat. In vielfältigen Hilfeformen bemüht sich die Caritas, Menschen mit verfestigten Problemlagen dabei zu helfen, wieder einen Zugang zu sinnstiftender Arbeit zu finden. Je höher die Hürden für die Aufnahme einer Beschäftigung sind, desto häufiger scheitern diese Menschen trotz der durch professionelle Hilfe erreichten Stabilisierung daran, einen Arbeitsplatz zu finden.

Derzeit wird gering qualifizierten Menschen der Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland weit häufiger verweigert als in anderen Ländern. Die Gründe sind vielfältig: Erhebliche Defizite in Bildung und Ausbildung bei Jugendlichen aus bildungsfernen Familien und aus Familien mit Migrationshintergrund, die sehr geringen Zuverdienstmöglichkeiten für Transferbeziehende, die Konkurrenz zur Beschäftigung von arbeitslosen Menschen durch subventionierte atypische Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs), die Belastung auch der Einkommen von Niedriglohnbeziehenden mit Sozialabgaben oder die Entwertung von Qualifikationen in der Langzeitarbeitslosigkeit. Ein zu hoch angesetzter Mindestlohn würde die hohe Arbeitslosigkeit von Menschen mit geringen beruflichen Qualifikationen weiter verfestigen. Denn je höher dann Löhne und Preise steigen werden, umso größer ist die Gefahr,

Einkommen ohne Auskommen?

dass Arbeit technisch ersetzt oder ins Ausland verlagert wird: Statt Wachmänner zu beschäftigen, werden elektronische Anlagen eingesetzt oder die Hotelwäsche wird in Polen gereinigt. Aber auch wenn, wie bei vielen Dienstleistungen, die technische Substitution oder die Verlagerung ins Ausland nicht möglich sind, bestehen Gefahren. Steigende Preise können dazu führen, dass die Nachfrage zurückgeht: Büros werden in größeren Zeitabständen gereinigt, der Friseurbesuch wird hinausgeschoben, auf den Cafésbesuch öfter verzichtet. Auch die Verdrängung bisher legaler Arbeit in die Schwarzarbeit ist ein Problem.

Regionale Lohnunterschiede

In Deutschland gibt es weiterhin hohe Lohnunterschiede zwischen West- und Ostdeutschland. Bei einem bundesweit einheitlichen hohen Mindestlohn wäre die Gefahr von Arbeitsplatzverlusten in Ostdeutschland höher als in den alten Bundesländern. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) fordert bundesweit einen gesetzlichen Mindestlohn von 7,50 Euro. Im Jahr 2006 hatten in Ostdeutschland 16 Prozent, in Westdeutschland aber nur fünf Prozent der Vollzeitbeschäftigten einen Bruttostundenlohn unterhalb dieses Wertes. Bei Teilzeitbeschäftigten sind die Pro-

zentsätze bereits deutlich höher (Ost: 20 Prozent, West: neun Prozent), und bei geringfügig Beschäftigten ist eine Bruttoentlohnung unter 7,50 Euro sehr weit verbreitet (West und Ost über 40 Prozent).¹

Auch sind unterschiedliche Qualifikationsgruppen zu betrachten: So müsste bei Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns von sieben Euro in Bayern bei vier Prozent aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten die Entlohnung angehoben werden, jedoch bei 13 Prozent der unter 25-Jährigen und bei 27 Prozent der jungen Männer ohne Berufsausbildung. In Mecklenburg-Vorpommern wäre mit einem gesetzlichen Mindestlohn von sieben Euro eine Anhebung der Entlohnung bei elf Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten verbunden, aber bei einem Drittel der unter 25-Jährigen und bei zwei Drittel der jungen Männer ohne Berufsausbildung. Bei weiblichen Beschäftigten liegen die Anteile noch höher.² Negative Auswirkungen auf die Beschäftigung sind bei so hohen Anteilen unvermeidlich.

Großbritannien verfügt über moderaten Mindestlohn

Bei der Frage von Höhe und Struktur eines gesetzlichen Mindestlohns lohnt ein Rück-

griff auf die Erfahrungen anderer Länder: Großbritannien hat eine vergleichsweise moderate Mindestlohnpolitik: Der Mindestlohn für einen Erwachsenen beträgt 45 Prozent des mittleren Einkommens (Median-Wert³) der erwachsenen Vollzeit-erwerbstätigen. Es gibt reduzierte Mindestlohnwerte für Jugendliche und junge Erwachsene, um den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Eine unabhängige „Low Pay Commission“ achtet darauf, dass das Verhältnis zu den mittleren Stundenlöhnen im Lot bleibt. Frankreich betreibt eine deutlich andere Mindestlohnpolitik: Der Mindestlohn liegt etwa auf der Höhe von 58 Prozent des Median-Einkommens von Vollerwerbstätigen und gilt bereits ab 18 Jahren.⁴ Auch wenn die hohe Jugendarbeitslosigkeit in Frankreich nicht monokausal erklärt werden kann, ist zumindest plausibel, dass die dortige Mindestlohnpolitik einer der verursachenden Faktoren ist. Die hohe Jugendarbeitslosigkeit wiederum verschärft bestehende Integrationsprobleme und damit die sozialen Verwerfungen in französischen Vorstädten.

Die langfristige Wirkung eines gesetzlichen Mindestlohns ist zudem abhängig von der politischen Dynamik. Ein Mindestlohn lässt sich nicht naturwüchsig aus ökonomi-

MODERNOFFICE

E-Mails mit Dateianhängen

Oftmals nutzen Sie das E-Mail-System, um Dokumente zu verschicken. Haben Sie früher zu Prospekten oder anderen gedruckten Anlagen eine Kurzmitteilung dazugelegt, übernimmt nun die E-Mail diese Funktion. Dabei kommt es häufig zu ungewollt witzigen Formulierungen: „Angehängt erhalten Sie ...“ bedeutet genau genommen, dass der Empfänger an der E-Mail hängt. Gut ist es, wenn Sie dem/der Empfänger(in) kurz die Inhalte der Dokumente beschreiben, die Sie im Dateianhang mitgeschickt haben. Auf diese Weise kann er/sie deren Wichtigkeit für die eigene Arbeit bereits in groben Zügen beurteilen. Denn oftmals sind die Dateibezeichnungen, die sichtbar sind, nicht sehr aussagekräftig beziehungsweise nicht selbsterklärend. Hilfreich ist zudem, wenn Sie auch die Betreffzeile der E-Mail

aussagekräftig formulieren. Dies erleichtert die schnellere Zuordnung – sowohl für den Adressaten/die Adressatin als auch für Sie selbst. Eine gänzlich unausgefüllte Betreffzeile wirkt unhöflich und unprofessionell. Sollten Sie Mails mit Anhängen zu verschiedenen Betreffs verschicken wollen, empfiehlt es sich, pro Betreff eine Mail zu schicken. Dadurch kann der Empfänger die Daten entsprechend sortieren.

Achten Sie darauf, dass die Dokumente im pdf-Format verschickt werden. Diese Dateiformat braucht in der Regel weniger Speicherplatz. Word-Dokumente haben zudem den Nachteil, dass der Empfänger unter Umständen Änderungen nachvollziehen kann. Das kann zu unliebsamen und ungewünschten Entdeckungen führen.

Birgit Winterhalter

schen Indikatoren ableiten und ist damit zwangsläufig Teil der politischen Auseinandersetzung. Es ist also keineswegs ausgeschlossen, dass ein anfangs moderat festgesetzter Mindestlohn im Laufe der Jahre insbesondere infolge von Wahlkämpfen auf ein Niveau erhöht wird, das stark negative Beschäftigungseffekte hat.

Mindestlohn an Berechnungsgrundlage binden

Diese Gefahr kann eingegrenzt werden, wenn die Mindestlohnhöhe an eine gesetzlich definierte Berechnungsgrundlage gebunden wird. Auch eine solche Regel ist – etwa bei sich ändernden Mehrheitsverhältnissen – natürlich nicht abschließend gegen eine politische Änderung gesichert. Dennoch wären bei einer gesetzlich definierten Regelbindung, wie sie vergleichbar bereits bei der Anbindung der Höhe des Arbeitslosengeldes II an Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) besteht, die Hürden für eine Veränderung aus aktuellen politischen Opportunitätsüberlegungen deutlich höher. Denkbar ist auch die Übertragung der Entscheidung über die Höhe des Mindestlohns auf eine vom direkten politischen Geschäft deutlich abgegrenzte Institution

Beispiel: Alleinverdiener mit 1000 Euro Bruttoeinkommen	
Gesetzlicher Bedarf und Zuverdienst	Kombi-Einkommen
347 Euro Regelsatz	1000 Euro Bruttoverdienst
+ 300 Euro Miete und Nebenkosten	- 220 Euro Abgaben
+ 260 Euro zulässiger Zuverdienst bei 1000 Euro brutto	780 Euro Nettoverdienst
	+ 127 Euro Ergänzendes ALG II (907–780 Euro)
907 Euro verfügbares Einkommen	907 Euro verfügbares Einkommen

wie in England die genannte Low Pay Commission. Doch dies ist wegen der Einflussmöglichkeiten bei der Besetzung nur eine nachrangige Lösung.

Zuverdienstregelung ist eine soziale Errungenschaft

Bei der Diskussion über die Höhe eines gesetzlichen Mindestlohns ist auch zu klären, ob die mit Einführung des SGB II geschaffenen Zuverdienstmöglichkeiten erhalten werden sollen. Ein Empfänger von Arbeitslosengeld II darf, wenn er eine Arbeit aufnimmt, einen Teil seines Einkommens zusätzlich zum ALG II behalten. Dies berechnet sich nach der Höhe seines Bruttoeinkommens: Bei einem Bruttoeinkommen bis 100 Euro behält er den vollen Betrag, für das Bruttoeinkommen zwischen 100 und 800 Euro behält er

zusätzlich 20 Prozent und zwischen 800 und 1200 Euro zusätzlich zehn Prozent des Bruttoeinkommens. Niedrigeinkommensbezieher erhalten ein entsprechend berechnetes ergänzendes Arbeitslosengeld II. Verdient somit ein alleinstehender ALG-II-Empfänger beispielsweise brutto 1000 Euro, so darf er zusätzlich zu seinem ALG-II-Anspruch von 647 Euro (347 Euro ALG II, 300 Euro angenommene Kosten für die Warmmiete) einen Zuverdienst von 260 Euro behalten, sein darüber hinausgehendes Einkommen wird von seinem ALG-II-Anspruch abgezogen. Da der ALG-II-Empfänger in diesem Beispiel einen Nettolohn von 780 Euro erhält, erhält er zusätzlich ein ergänzendes Arbeitslosengeld von 127 Euro. Damit hat er ein Gesamteinkommen aus selbst verdientem Einkommen und Transferzahlung

WWW.SOZIAL

Obdachlose machen mobil

www.strassenfeger.org/mob

Der Verein „mob – obdachlose machen mobil“, eine Selbsthilfe von Obdachlosen und Armen in Berlin, arbeitet daran, die Lebensumstände der Obdachlosen oder von der Obdachlosigkeit bedrohten Menschen zu verbessern. Ziel ist, gesellschaftlich Benachteiligten die Möglichkeit zu geben, durch Initiativen und Projekte selber ihre Lage zu verbessern. Mob unterstützt bei Aus- und Weiterbildung, ermöglicht Kultur- und Sozialprojekte und sucht entsprechende Arbeits- und Wohnformen. Durch Diskussions- und Kulturveranstaltungen wird auf das Problem der Wohnungslosigkeit aufmerksam gemacht. Der Verein gibt 14-täglich die Straßenzeitung „strassenfeger“ heraus. Aus der Zeitschriftenredaktion hat sich eine Radio-Gruppe entwickelt, die ebenfalls alle 14 Tage eine halbe Stunde eine

Livesendung produziert. Der Verein betreibt das „Kaffee Bankrott“, das als Treffpunkt für soziale Kontakte, zum Aufwärmen, Frühstück und Mittagessen dient. Außerdem gibt es dort die Möglichkeit des kostenlosen Surfers im Internet. Rechtsberatung und Beratung zu Hartz IV wird im Café ebenfalls angeboten. Das Trödelprojekt des Vereins sammelt Möbel, Haushalts- und Gebrauchsgegenstände. Es steht allen Leuten mit wenig Geld offen, unterstützt aber vor allem ehemals Obdachlose, die wieder eine Wohnung gefunden haben. Ein Schwerpunkt ist, den Obdachlosen wieder eine Tätigkeit zu ermöglichen. Solche Arbeiten können der Verkauf der Straßenzeitung, Küchen- und Thekenarbeiten im Café, Büro- und Organisationsarbeit oder Lager-, Transport- und Bauarbeiten sein. Hildis Strigl

von 907 Euro; und dies entspricht seinem ALG-II-Anspruch zuzüglich des bei seinem Bruttogehalt zulässigen Zuverdienstes.

Faktisch wirken somit die Zuverdienstregelungen des SGB II wie ein Kombi-Einkommen für Niedrigeinkommensbezieher (siehe Beispiel im Kasten links).

In der öffentlichen Debatte wird es immer wieder als Missbrauch beziehungsweise als „Mitnahmeeffekt“ gewertet, dass Beschäftigte ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten. Diese Kritik ist allenfalls bei alleinstehenden Beschäftigten sinnvoll, denn bei gering verdienenden Beschäftigten mit Familienverantwortung sind aufstockende Transferleistungen unverzichtbarer Teil eines Grundsicherungssystems. Auch brauchen Menschen, die keine Vollzeitstelle finden und dann in Teilzeit oder als geringfügig Beschäftigte arbeiten, gegebenenfalls ergänzendes Arbeitslosengeld II, wenn sie sich durch Aufnahme einer Arbeit nicht schlechter stellen sollen.

Aber auch bei alleinstehenden Vollzeit-erwerbstätigen würde eine schlichte Abschaffung der Zuverdienstmöglichkeiten dazu führen, dass viele gering entlohnte Tätigkeiten auch bei Vollzeit nicht zu einem nennenswert höheren Einkommen führen würden als der Bezug des ALG II. Die ohnehin bestehende Anreizproblematik bei der Übernahme gering entlohnter Beschäftigung würde also wieder verschärft (nachdem man erst 2005 erreicht hat, sie mit Einführung einer verbesserten Zuverdienstregelung zu mildern). Zudem würde die Abschaffung der Zuverdienstregelung viele Geringverdiener schlechter stellen.

Bei grundsätzlicher Beibehaltung der Zuverdienstregelung könnte die Zuzahlung an alleinstehende Vollzeitbeschäftigte vermieden werden, wenn der Mindestlohn auf einer Höhe festgesetzt wird, bei der für diese Gruppe kein ergänzendes ALG II mehr zu entrichten ist. Dazu wäre ein Bruttostundenlohn von 7,50 Euro erforderlich, was genau der Forderung des DGB entspricht. Aber ein Mindestlohn

auf dieser Höhe zeitigt regional unterschiedliche negative Beschäftigungswirkungen und ist in allen Regionen nachteilig für die Chancen von Menschen mit geringen beruflichen Qualifikationen.

Dies spricht dafür, auch bei Alleinstehenden Zuverdienstmöglichkeiten nicht durch einen gesetzlichen Mindestlohn generell auszuschließen. Aus Sicht der Interessen von Menschen mit geringen Qualifikationen wäre ein Wegfall des Zuverdienstes als Abbau sozialstaatlicher Sicherung zu werten. Denn für diese Personengruppe ist die erreichbare Alternative zu einer mit Zuverdienst aufgestockten Entlohnung im Niedriglohnbereich häufig nicht die besser entlohnte Beschäftigung, sondern die Arbeitslosigkeit. Die jetzigen Zuverdienstmöglichkeiten im SGB II schaffen im System der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine Möglichkeit zum Kombi-Einkommen, die es auch für Menschen mit sehr geringen beruflichen Qualifikationen ermöglicht, in der Kombination von Arbeitseinkommen und Transferzahlungen ein Einkommen oberhalb des soziokulturellen Existenzminimums zu erzielen (siehe Beispiel im Kasten). Es wäre ein sozialer Rückschritt, dies wieder abzuschaffen.

Mindestlohn und staatliche Ergänzung

Unter den spezifischen bundesdeutschen Bedingungen plädiere ich dafür, einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn in moderater Höhe als unterstes Netz festzusetzen und dabei als Bemessungsgrundlage die Höhe des soziokulturellen Existenzminimums eines Alleinstehenden (ohne Zuverdienst) zugrunde zu legen. Bei diesem Vorschlag bleiben die Zuverdienstmöglichkeiten also erhalten. Auch bei alleinstehenden Vollzeitbeschäftigten im Niedriglohnbereich wird weiterhin akzeptiert, dass sie zusätzlich zu ihrem Arbeitseinkommen ergänzende Transferleistungen erhalten können. Der Mindestlohn wird so festgesetzt, dass kein regulär beschäftigter vollzeiterwerbstätiger alleinstehender Erwerbstätiger einen Nettolohn

Messe Stuttgart
Mitten im Markt



PFLEGE & REHA

FACHMESSE FÜR ALTENPFLEGE,
KRANKENPFLEGE UND REHABILITATION
mit begleitendem Kongress

Durch Fortbildung punkten!

Und das gleich doppelt: Auf der **Fachmesse** können Sie sich bei über 200 Ausstellern über die neuesten Produkte und Dienstleistungen informieren. Der **Fachkongress** bietet mehr als 60 hochkarätige Seminare, Vorträge und Workshops. Hier erhalten Sie einen zertifizierten Fortbildungsnachweis. Kongressinfos unter: www.ics-stuttgart.de/pflege.

Die PFLEGE & REHA wird somit zu einem ganzheitlichen Fortbildungserlebnis für Sie!

ZERTIFIKAT

Sichern Sie sich mit der PFLEGE & REHA
Ihre zertifizierten Fortbildungspunkte!

08. – 10.04.2008

NEUE MESSE
STUTTGART
DIREKT AM FLUGHAFEN

www.messe-stuttgart.de/pflege

statement

Eine Arbeit zu haben ist das Wichtigste

„Die Arbeit ist ein Gut für den Menschen [...], weil er durch die Arbeit nicht nur die Natur umwandelt und seinen Bedürfnissen anpasst, sondern auch sich selbst als Mensch verwirklicht, ja gewissermaßen ‚mehr Mensch wird‘.“ – An diesem Papstwort der Enzyklika „*Laborem exercens*“ (1981) orientiert sich die Josefs-Gesellschaft als Trägerin der Behindertenhilfe ebenso wie als Arbeitgeberin: Beispielsweise vergeben wir die Reinigung unserer Häuser nur an Firmen, die nach dem Gebäudereinigungstarif entlohnen. Wir können die Forderung nach existenzsichernden Mindestlöhnen gut nachvollziehen.

Die Würde des Menschen zeigt sich auch in seiner Fähigkeit zur Selbstsorge, indem er durch Arbeit seinen Lebensunterhalt und auch Existenzrisiken absichert. Allerdings arbeiten in unseren Werkstätten Menschen mit Behinderungen, die mit ihrer Beschäftigung keine existenzsichernden (Mindest-)Löhne erwirtschaften können. Bundesweit arbeiten fast 250.000 Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen: Das gibt ihrem Leben eine Tagesstruktur und festigt das Selbstwertgefühl. Diese Erfahrung lehrt: Wichtiger als die drängende Frage nach Mindestlöhnen ist das Ziel, zunächst für alle Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern.



Dr. Fritz Krueger

Vorstand der Josefs-Gesellschaft, Köln
E-Mail: presse@josefs-gesellschaft.de

unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums (647 Euro) erhält. Hierzu wäre ein gesetzlicher Mindestlohn von etwa fünf Euro erforderlich. (Einen gesetzlichen Mindestlohn auf ähnlicher Höhe hat Peter Bofinger, das als gewerkschaftsnah geltende Mitglied des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, zusammen mit anderen Autoren vorgeschlagen.⁵⁾ Zusätzlich zu seinem Arbeitseinkommen erhält der in Vollzeit arbeitende Bezieher des Mindestlohns aufgrund der bestehenden Zuverdienstregelung ergänzend ALG II in Höhe von etwa 245 Euro. Er stellt sich dabei finanziell nicht schlechter als wenn er einen Bruttostundenlohn von 7,20 hätte, was nahe an der Mindestlohnforderung des DGB liegt. Er erhält dieses verfügbare Einkommen oberhalb des soziokulturellen Existenzminimums aber als Kombination von Erwerbseinkommen und Transfereinkommen. Bei der hier vorgeschlagenen Kombination von moderatem gesetzlichen Mindestlohn und staatlicher Ergänzung hätten Menschen mit geringen beruflichen Qualifikationen weit bessere Chancen, eine Beschäftigung zu finden, und so überhaupt ein Einkommen oberhalb des sozioökonomischen Existenzminimums zu erhalten, als bei einem hohen Mindestlohn.

Auch ein gesetzlicher Mindestlohn auf der hier vorgeschlagenen Höhe kann dazu führen, dass bisher sehr schlecht bezahlte Beschäftigungen wegfallen. Angesichts der heutigen Lohnstruktur ist aber auch auf dem Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern nicht mit gravierenden Verwerfungen zu rechnen. Eine politisch nicht durchsetzbare Differenzierung des gesetzlichen Mindestlohns zwischen West- und Ostdeutschland wäre somit nicht erforderlich. Es wäre nicht zu befürchten, dass in großer Zahl fragile Beschäftigungsverhältnisse etwa in Gaststätten, Blumenläden oder anderen Dienstleistungsbereichen wegen einer gesetzlich erzwungenen deutlichen Anhebung der Löhne wegbrechen. Die Kombination von Arbeitseinkommen und Transferzahlung ermöglicht somit, finanzielle Sicherheit mit dem Erhalt der

Beschäftigung zu verbinden.

Ein gesetzlicher Mindestlohn auf der hier vorgeschlagenen Höhe lässt sich als gesetzlich definierte Regelbindung ausgestalten und ist in seiner Durchführung nicht an ein neues Beratungs- beziehungsweise Entscheidungsgremium gebunden, das der Gefahr ausgesetzt ist, aufgrund politischer Opportunitätsüberlegungen unter Druck gesetzt zu werden. Und die Grundlage der Regelbindung ist geschützt gegen politisch bedingte sprunghafte Veränderungen, da die finanziellen Folgen sich aufgrund höherer ALG-II-Zahlungen unmittelbar im Bundeshaushalt niederschlagen würden. Diese Regelbindung könnte – da sie die gesellschaftliche Bedeutung der Höhe des soziokulturellen Existenzminimums zusätzlich erhöht – zudem befördern, dass über die Höhe der Grundsicherung im Vergleich zu heute breiter debattiert und die abschließende Entscheidung statt von der Administration vom Parlament getroffen wird.

Eine Orientierung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns am soziokulturellen Existenzminimum eines Alleinstehenden würde zudem die Möglichkeit verbauen, dass die Tarifpartner bei einer besonders nachteiligen Verhandlungsposition der Arbeitnehmer(innen) Löhne unterhalb dieses Werts vereinbaren. Tarifabschlüsse etwa bei Frisören in Ostdeutschland, die trotz Ausbildung mit Vollzeitarbeit nicht das soziokulturelle Existenzminimum eines Alleinstehenden erreichen, lassen vermuten, dass die Möglichkeit der Ergänzung des Niedriglohns durch staatliche Transfers das Verhandlungsergebnis beeinflusst haben.

Ortsübliche Entlohnung darf nicht unterschritten werden

Dieser so definierte gesetzliche Mindestlohn stellt eine allgemeine Lohnuntergrenze und damit ein unterstes Sicherungsnetz dar. Er ist nicht die Lohnuntergrenze in einzelnen Branchen, die unterschiedlich definiert werden kann. Dieses unterste Netz kann mit branchenspezifischen Netzen verbunden werden, die höher gespannt sein

können. Bereits jetzt bestehen Untergrenzen, die sich aus dem Verbot sittenwidriger Entlohnung ergeben; eine „krasse“ Unterschreitung eines das Lohngefüge prägenden Tariflohnes oder der ortsüblichen Entlohnung ist nicht zulässig. Solche Grenzen der Sittenwidrigkeit liegen je nach Branche und Region deutlich über dem hier vorgeschlagenen Mindestlohniveau und würden durch einen gesetzlichen Mindestlohn nicht aufgehoben. Der gesetzliche Mindestlohn definiert ein unterstes Netz, unterhalb dessen keine legale Beschäftigung möglich ist. Für branchenspezifisch höhere Schutzniveaus können die bereits bestehenden Instrumente der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen und des Entsendegesetzes genutzt werden. Hier liegt dann die Verantwortung für die Festsetzung in erster Linie bei den Tarifparteien. Deren primäre Zuständigkeit sollte erhalten werden, um branchenspezifische Lohnpolitik so weit es geht aus dem Wettbewerb der Parteien herauszuhalten. Der Bundesarbeitsminister hat die Verantwortung, die Festlegungen der Tarifparteien auf ihre Arbeitsmarktverträglichkeit zu überprüfen. Seine Aufgabe dabei ist es insbesondere, darauf zu achten, dass Beschäftigungschancen für Menschen mit geringen beruflichen Qualifikationen erhalten bleiben.

Auch wäre der gesetzliche Mindestlohn nicht identisch mit dem untersten Lohn, der nach der (künftigen) AVR im Bereich der Caritas zu zahlen ist. Diesen festzulegen liegt in der Kompetenz der Gremien des Dritten Weges. Aus den tarifpolitischen Leitlinien des Verbandes ergibt sich die Verpflichtung, alle Spielräume zu nutzen, um auch bei Mitarbeitenden mit geringen beruflichen Qualifikationen ein höheres Gehalt zu bezahlen als es dem soziokulturellen Existenzminimum entspricht und damit möglichst zu erreichen, dass bei der Caritas beschäftigte Alleinstehende nicht auf zusätzliche Transferzahlungen angewiesen sind (siehe neue caritas Heft 8/2007, S. 37).

Es wird auch künftig Menschen geben, die aufgrund verfestigter Vermittlungshemm-

nisse, etwa einer psychischen Erkrankung oder aufgrund einer Behinderung, keine Produktivität entfalten können, die es für Unternehmen lohnend macht, sie zum gesetzlichen Mindestlohn einzustellen, auch wenn dieser moderat festgesetzt wird. Ohne ergänzende Regelungen würden diese daher vom Zugang zum regulären Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Liegen diese Voraussetzungen vor, muss aus öffentlichen Mitteln ein Nachteilsausgleich an das beschäftigende Unternehmen gewährt werden können, damit dennoch ein Zugang zu Beschäftigung möglich ist. Eine Mindestlohnpolitik kann also nicht von der Notwendigkeit entheben, für Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen in einem sozialen Arbeitsmarkt Chancen der Teilhabe zu schaffen.

Mindestlöhne ersetzen keine Transferpolitik für Familien

Es ist zudem in der politischen Debatte verstärkt deutlich zu machen, dass eine Mindestlohnpolitik nicht geeignet ist, Armutsprävention für Familien zu leisten. Alle bisherigen Überlegungen haben sich auf Alleinstehende in Vollzeitbeschäftigung bezogen. Der Transferanspruch einer Familie mit zwei Kindern beträgt 1500 bis 1600 Euro netto. Dies entspricht – berücksichtigt man zudem den zulässigen Zuverdienst (310 Euro) – einem Bruttoeinkommen von etwa 2400 Euro und damit bei Vollzeitbeschäftigung einem Stundenlohn von 14 Euro. Dazu finden viele Geringqualifizierte (und auch Menschen mit mittleren Qualifikationen) keine Stelle. Es ist somit nicht möglich, die Existenz von Familien über eine Mindestlohnpolitik zu sichern. Hierzu sind weiterhin öffentlich finanzierte familienpolitische Leistungen notwendig. Derzeit erfolgen diese familienpolitischen Leistungen auch für Vollzeitbeschäftigte mit Familienverantwortung im SGB II und damit in einem System, das als „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ bezeichnet wird. Eine einkommensabhängige Kinderexistenzsicherung wäre für Familien, die vor Armut zu schützen sind, angemessener.

Anmerkungen

1. Berechnung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung. Vgl. BRENKE, Karl; ZIEMENDORFF, Johannes: Hilfebedürftig trotz Arbeit? : kein Massenphänomen in Deutschland. Wochenbericht des DIW Nr. 04/2008.
2. Vgl. MÖLLER, Joachim: Ein zweiter Blick auf den Mindestlohn : Zur Bewertung der Arbeitsmarktpolitik der Großen Koalition aus wissenschaftlicher Sicht. In: ifo Schnelldienst, 59. Jg., 7/2006, S. 20.
3. Das Median-Einkommen ist der Einkommenswert, unterhalb dessen das Einkommen von 50 Prozent der Bezieher liegt. Der Anteil des Mindestlohns bei Vollerwerbstätigkeit an dem Median-Einkommen ist weit aussagefähiger als der Vergleich absoluter Mindestlohnhöhen.
4. Vgl. Low Pay Commission Report 2007, S. xi ff., S. 322 ff.
5. Vgl. BOFINGER, Peter et al.: Vorrang für das reguläre Arbeitsverhältnis : Ein Konzept für Existenzsichernde Beschäftigung im Niedriglohnbereich. Gutachten für das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, 2006, S. 7, 105 ff.



Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär des DCV in Freiburg
E-Mail: georg.cremer@caritas.de

**Liebe Leserinnen und Leser,
haben Sie eigene Erfahrungen
mit dem Thema Mindestlohn?
Wir sind gespannt darauf und
freuen uns auf Ihre Leserrück-
meldung unter:
redaktion@caritas.de**

Redaktion neue caritas